



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren

-

Gesetzesgrundlagen Tier- und Artenschutz

Thomas Gerner,
Sektion Wildtiere und Artenförderung

Wildtierkudkurs 2, 22. Mai 2023



Lernziele

Die Projektleitenden

- verstehen die Grundkonzeption sowie Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung
- kennen ihre Verantwortung für die Berücksichtigung des Tierschutzes bei ihren Projekten
- kennen die rechtlichen Voraussetzungen für Bewilligungen nach Jagdgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz sowie Fischereigesetz



Inhalt

- Tierschutzgesetzgebung (TSchG, TSchV)
- Artenschutzgesetzgebung (JSG, BGF, NHG)
- Ausnahmen von der Tierversuchsbewilligung
- Vollzugshilfe Wildtierfang



Tierschutzgesetzgebung

*Volk
Kantone*

BUNDESVERFASSUNG (Art. 80)



*Bundesver-
sammlung*

Tierschutzgesetz TSchG

Bundesrat

Tierschutzverordnung TSchV

*Departement
und BLV**

Tierschutz-
Ausbildungs-
verordnung
(TSchAV)

Tierversuchs-
verordnung

Weitere...

*Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Bundesverfassung



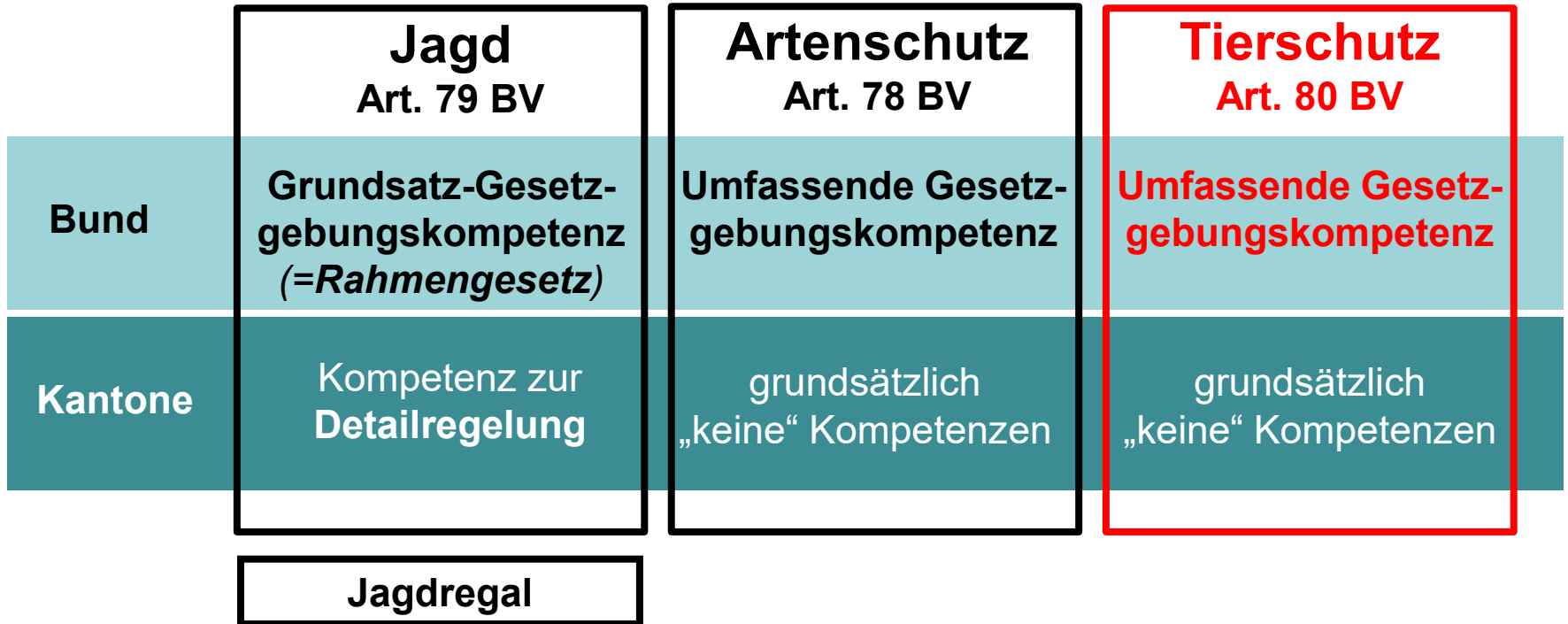
Art. 80 Tierschutz

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.
- 2 Er regelt insbesondere:
 - a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
 - b. die Tierversuche und Eingriffe am lebenden Tier;
 - c. die Verwendung von Tieren;
 - [...]
 - f. das Töten von Tieren.



Tierschutzgesetzgebung

Regelungshoheit des Bundes





Tierschutzgesetz

Vorbehaltene Gesetze

Art. 2 Abs. 2 TSchG

Es bleiben vorbehalten:

1. das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986,
2. das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
3. das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei,
4. [...]
5. [...]

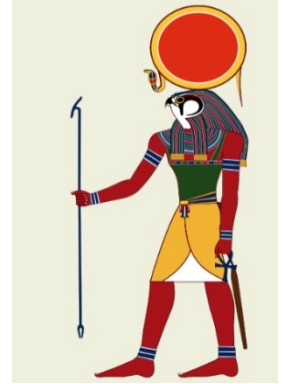
Im Fall sich widersprechender Bestimmungen geht die Spezialgesetzgebung vor.



Mensch-Tier-Beziehung & Tierschutz

Ein Blick in die Geschichte...

- Tiere als Götter
- Römisches Recht: Tier wird zur Sache
- Tierschutz in der Neuzeit ab dem 19. Jhd.:
 - 1822 erstes Tierschutzgesetz in England (v.a. Pferde)
 - 1891 Schächtverbot in CH
 - 1973 Tierschutz -> Bundesverfassung
 - 1979 TSchG (*100 Jahre nach dem ersten Jagdgesetz von 1875*)
 - 1992 Würde der Kreatur -> Bundesverfassung
 - 2003 Tier ist keine Sache mehr
 - 2008 Würde des Tieres in TSchG verankert





Tierethik

- Tierethik beschäftigt sich mit
 - den Pflichten von Menschen gegenüber Tieren und
 - den Rechten von Tieren
- Tierethik untersucht inwiefern Tiere aus moralischer Sicht über Tierrechte verfügen
 - Tierrechtsdebatte: Welche Rechten können, sollen, müssen Tieren zugestanden werden?



Tierethik: Grundpositionen

Anthropozentrisch

Nur dem Menschen wird ein moralischer Wert zugesprochen.

Pathozentrisch

Allen empfindungsfähigen Tieren wird ein moralischer Wert zugesprochen.

«Die Frage ist nicht, ob Tiere denken oder reden können, sondern ob sie leiden können.»
(Bentham, 1789)

Biozentrisch

Allen Lebewesen wird ein moralischer Wert zugesprochen.



**Basis für
Tierschutzrecht**



Tierschutzgesetz

Zweck und Geltungsbereich (1/2)

- Das Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455):
 - bezweckt die **Würde** und das **Wohlergehen** des Tieres zu schützen (Art. 1)
 - **schützt** das **einzelne Tier** vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst
- Es gilt für **Wirbeltiere** und bei den Wirbellosen für **Kopffüsser** (Cephalopoda) und **Panzerkrebse** (Reptantia) (Art. 2).



Tierschutzgesetz

Zweck und Geltungsbereich (2/2)

TSchG und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) regeln u.a.:

- den **Umgang mit Tieren**,
- die Tierhaltung und Transport,
- das **Töten von Tieren**,
- Eingriffe an Tieren und **Tierversuche**,
- **Verbotene Handlungen** an Tieren,
- **Aus- und Weiterbildung** von Fachpersonen,
- **Strafbestimmungen** (Tierquälerei).



Tierschutzgesetzgebung

Rechtsgrundlagen

- [Tierschutzgesetz](#) vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
- [Tierschutzverordnung](#) vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)
- Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen vom 12. April 2010 ([Tierversuchsverordnung](#); SR 455.163)
- Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 ([Tierschutz-Ausbildungsverordnung](#); 455.109.1)



Tierschutzgesetz

Grundsätze

Art. 4 TSchG

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr **Wohlergehen** zu sorgen.

² Niemand darf **ungerechtfertigt** einem Tier **Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen, es in **Angst** versetzen oder in anderer Weise seine **Würde missachten**. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.



Tierschutzgesetz

Begriffe (Art. 3 TSchG)

- **A Würde:** **Eigenwert des Tieres**, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine **Belastung** liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;



Würde und Wohlergehen im TSchG

Begriffe (Art. 3 TSchG)

- **B Wohlergehen:** Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:
 - die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre **Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört** sind und sie in ihrer **Anpassungsfähigkeit nicht überfordert** sind,
 - das **artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit** gewährleistet ist,
 - sie klinisch gesund sind,
 - **Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden** werden;



Tierschutzgesetz

Definition «Tierversuch» (Art. 3 TSchG)

C. **Tierversuch**: jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:

1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,
2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,
3. [...],
4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, **ausser** wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,
5. [...],
6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.



Tierschutzgesetz

Wichtige Punkte zu Tierversuchen

- **Bewilligungspflicht:** „ Wer Tierversuche durchführen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde “ (Art. 18 Abs. 1 TSchG).

> Das gilt **auch für Tierversuche ohne Belastung** (Schweregrad 0)!
- **Belastende Tierversuche:** „Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können, sind **auf das unerlässliche Mass zu beschränken**“ (Art. 17 TSchG).
- **Güterabwägung** entscheidet über die Zulässigkeit eines Versuchs:
«Ein Tierversuch ist insbesondere **unzulässig**, wenn er **gemessen am erwarteten Kenntniskennntnisgewinn** dem Tier **unverhältnismässige** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt.» (Art. 19 Abs. 4 TSchG)



Tierschutzgesetz

Wichtige Punkte zu Tierversuchen

- **Jede Person, die am Versuch beteiligt ist,**
 - a. muss im Gesuch aufgeführt sein;
 - b. muss den Inhalt des Gesuchs und die Auflagen kennen;
 - c. benötigt 4 Tage Weiterbildung innert 4 Jahre.
- **Über jeden bewilligten Versuch muss jährlich Bericht erstattet werden.** Angaben über die jährliche Versuchstierzahlen werden vom BLV publiziert.
- Kein Eingriff ohne Anästhesie & Analgesie; ausgenommen sind Eingriffe mit geringfügigen Schmerzen (bei anschliessender ausreichender Schmerausschaltung)

Detaillierte Informationen auf der BLV-Webseite zu Tierversuchen:

[Tierversuche \(admin.ch\)](https://www.blv.admin.ch)



Tierversuche

Bewilligungsvoraussetzungen gemäss TSchV

Art. 140 Bewilligungsvoraussetzungen für Tierversuche

¹ Ein **belastender Tierversuch** wird bewilligt, wenn:

- a. mit dem Versuch das **unerlässliche Mass nicht überschritten** wird;
- b. sich aus der **Güterabwägung nach Artikel 19 Absatz 4 TSchG** die Zulässigkeit des Versuchs ergibt;
- c. kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt wird;
- d. **geeignete Abbruchkriterien** festgelegt sind;
- e. bei der Verwendung von belasteten Mutanten die Anforderungen an die Zucht und das Erzeugen eingehalten werden;
- f. die **Anforderungen** an die Haltung, den **Umgang**, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die **Markierung erfüllt** sind;
- g. die Anforderungen an die Institute und Laboratorien für das Durchführen der Versuche eingehalten werden;
- h. die **personellen Anforderungen** eingehalten werden;
- i. die **Verantwortlichkeiten** für die Tierhaltung vor, während und nach dem Versuch **geregelt** sind.

² Bei den **nicht belastenden Tierversuchen** bilden die **Buchstaben e–i** die Bewilligungsvoraussetzungen.



Tierschutzgesetz

Strafbestimmungen

Art. 26 Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet.
- c. [...]

Bei Fahrlässigkeit droht eine Geldstrafe.



Jagdgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)
- Für Vögel und Säugetiere (ohne Fledermäuse und kleine Nagetiere)

→ siehe Kap. 2 der Vollzugshilfe «Wildtierfang»





Jagdgesetzgebung

Zentrale Bestimmungen

- Die Markierung wildlebender Säugetiere & Vögel kann bewilligt werden. **Zuständige Behörde:**
 - Geschützte Arten: BAFU
 - Jagdbare Arten: Kantone
- Verwendung **verbotener Hilfsmittel** gemäss JSV erfordert in jedem Fall die Bewilligung des **Bundes**.
- Jährliche Berichterstattung zu markierten Tieren.



Bewilligungen

Rechtsgrundlagen JSV

Art. 13 Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

¹ Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

² Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

³ Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.

⁴ Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.



Fischereigesetzgebung

- **Bundesgesetz über die Fischerei** vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
 - **Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei** vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01)
- Für Fische und Krebse

→ siehe Kap. 2 der Vollzugshilfe «Wildtierfang»

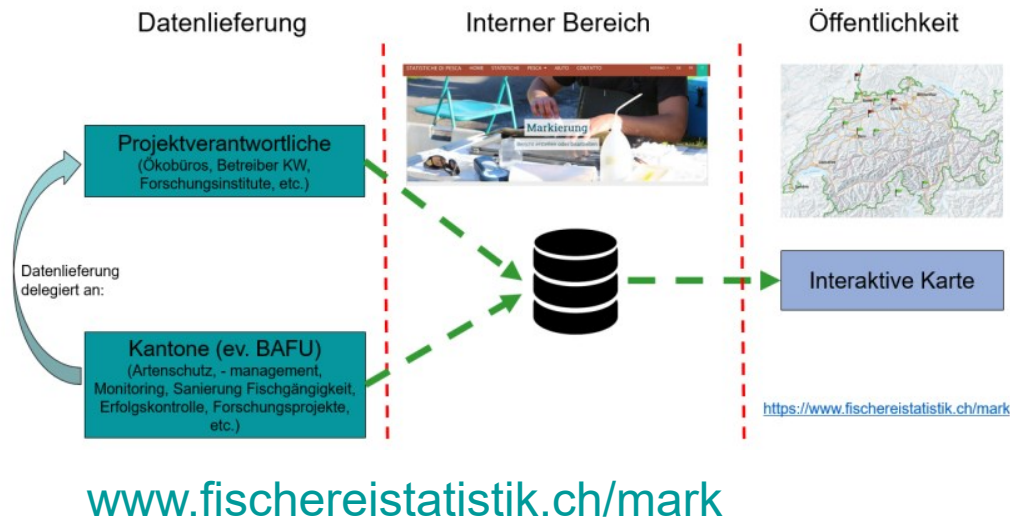




Fischereigesetzgebung

Zentrale Bestimmungen

- Fang und Markierung von Fischen und Krebsen liegen in der Verantwortung der Kantone; dabei sind die Vorgaben der Bundesgesetzgebung massgeblich, z.B. betreffs Gleichstrom beim Elektrofischfang
- Meldung ans BAFU bei Markierungen für fischereispezifische Erhebungen: **Datenbank Fisch- und Krebsmarkierung**





Fischereigesetzgebung

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Art. 3¹³ Sonderfänge

Die Kantone können Sonderfänge durchführen oder durchführen lassen, insbesondere zum **Abfischen vor technischen Eingriffen**, zur Bekämpfung von **Krankheiten**, zur **Laichgewinnung**, zum **Abfischen von Aufzuchtgewässern** oder für **fischereibiologische Erhebungen**. Dabei kann soweit notwendig von den Artikeln 1–2a dieser Verordnung sowie von den Artikeln 23 Absatz 1 Buchstaben a–d und 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴ (TSchV) abgewichen werden.¹⁵

Art. 11 Erhebungen über Fisch- und Krebsbestände

¹ Bevor die Kantone bei **fischereispezifischen Erhebungen** **Fische oder Krebse markieren**, teilen sie dem Bundesamt folgende Angaben mit:

- a. den Zweck der Markierung;
- b. die Markierungsart;
- c. die Zahl der Tiere, die markiert werden;
- d. die Bezeichnungen bei individueller Markierung;
- e. den Beginn und die Dauer der Erhebung;
- f. die Organisation der Auswertung.

² **Das Bundesamt erlässt** im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen **Richtlinien über Markierungsmethoden**, die nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴¹ unterstehen.⁴²

³ **Elektrofischfanggeräte** dürfen **nur mit Gleichstrom betrieben** werden, wobei die Restwelligkeit höchstens 10 Prozent des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen darf.⁴³



Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
 - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse & Kleinsäuger

→ siehe Übersicht in Kap. 2 der Vollzugshilfe «Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren»





Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Bewilligungen

- Ausnahmebewilligungen liegen in der Verantwortung der Kantone.
- In Art. 20 Abs. 3 NHV sind ergänzend zu Art. 22 NHG weitere mögliche Zwecke für Ausnahmebewilligungen definiert.
- Die erteilten Ausnahmebewilligungen sind dem BAFU mitzuteilen.



Bewilligungen

Rechtsgrundlagen NHG

Art. 22 NHG

Ausnahme-
bewilligungen

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.



Bewilligungen

Rechtsgrundlagen NHV (1)

Art. 20 NHV

² Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁷ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten:

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

³ Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,

- a. wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
- b. für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

⁴ Die Kantone regeln nach Anhören des BAFU den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Pflanzen- und Tierarten.⁴⁸



Bewilligungen

Rechtsgrundlagen NHV (2)

Art. 27 Mitteilung von Erlassen und Verfügungen

¹ Die Kantone teilen dem BAFU, dem BAK oder dem ASTRA ihre Erlasse über den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege mit.⁷⁰

² Die zuständigen Behörden teilen dem BAFU folgende Verfügungen mit:

- a. Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen (Art. 22 Abs. 1 und 3 NHG; Art. 20 Abs. 3);
- b. Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG);
- c. Feststellungsverfügungen im Biotop- und Artenschutz (Art. 14 Abs. 4);
- d. Wiederherstellungsverfügungen (Art. 24e NHG);



Fazit

Rechtsgrundlagen

- Fang und Markierung von freilebenden Wildtieren fallen in den Geltungsbereich von zwei Gesetzgebungen:
Tierschutzgesetzgebung & JSG, BGF oder NHG, (je nach Tierart)
- Die Definition von Tierversuchen im TSchG ist laut BLV weit gefasst, damit im Zweifelsfall eine Massnahme einer Kontrolle durch die Bewilligungspflicht untersteht.



Ausnahmen von der Tierversuchsbewilligung

Der Zweck entscheidet

Das TSchG gilt in allen Bereichen, sieht aber für JSG, BGF und NHG als Fachgesetze einen Vorbehalt vor (Art. 2 TSchG).

BAFU und BLV haben sich deshalb auf eine **Ausnahmeregelung** geeinigt:

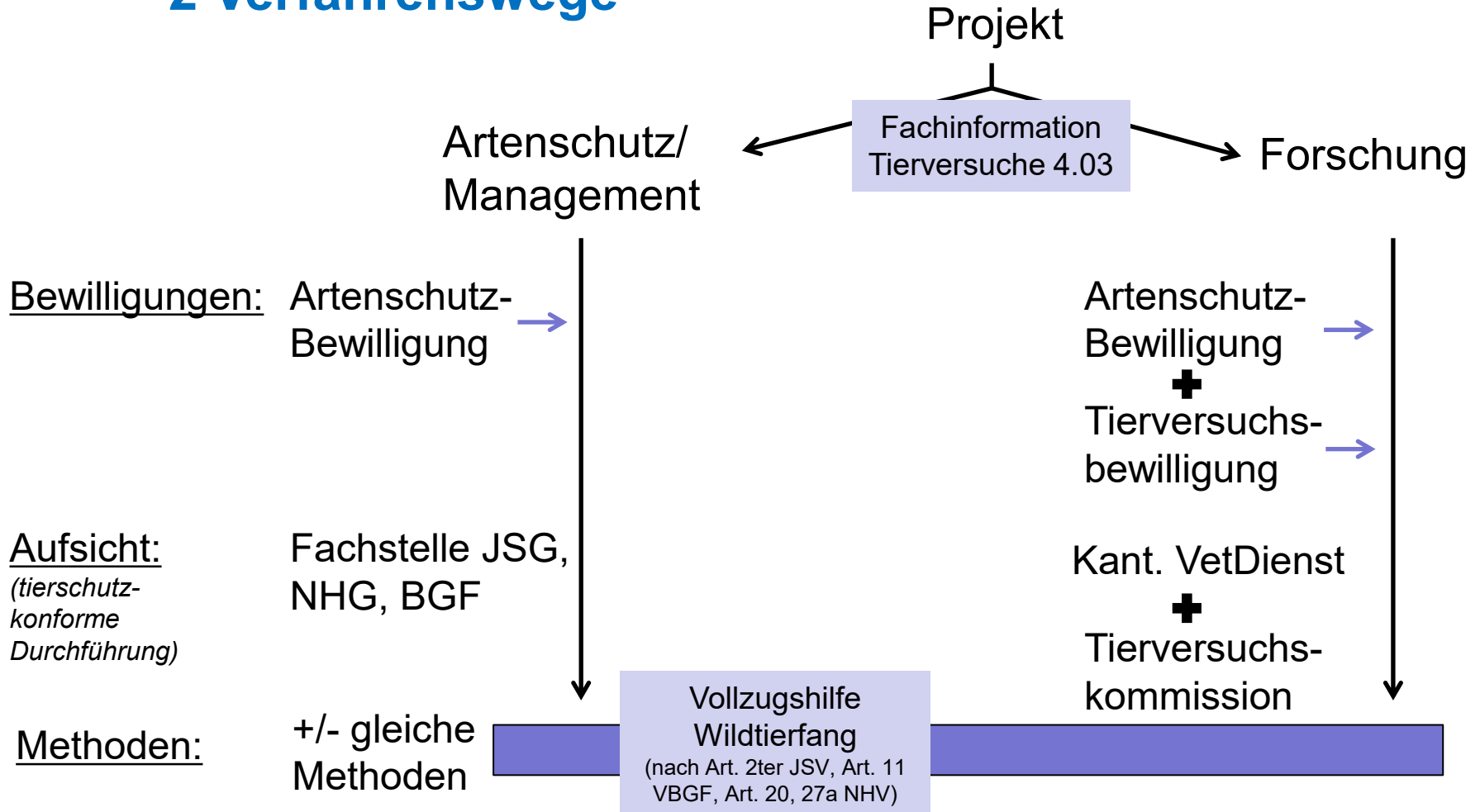
Für Massnahmen mit dem **primären Zweck**, den **Vollzug** von Fischereigesetz, Jagdgesetz und Natur- und Heimatschutzgesetz sicherzustellen, ist **keine Tierversuchsbewilligung** nötig.





Ausnahmen von der Tierversuchsbewilligung

2 Verfahrenswege






Ausnahmen von der Tierversuchsbewilligung

2 wichtige Dokumente

Fachinformation Tierversuche

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Fachinformation Tierversuche

Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen 4.03

A Zielsetzung und Geltungsbereich

Der Umgang mit freilebenden Wildtieren untersteht einerseits dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455), dessen Vollzug den kantonalen Veterinärämtern übertragen ist, andererseits je nach Tierart und Fragestellung dem Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) oder dem Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), für deren Vollzug unterschiedliche Fachstellen der Kantone oder des Bundes zuständig sind.

Zweck dieser Information ist es zu klären, für welche Vorhaben im Umgang mit Wildtierpopulationen eine Tierversuchsbewilligung gemäss Tierschutzgesetz erforderlich ist und wann bei anderweitig gesetzlich abgestützten Managementaufgaben bei Wildtierprojekten auf die Tierversuchsbewilligung verzichtet werden kann. Dem Tierschutzgesetz unterstellt sind Wirbeltiere, Kopffüssler (Cephalopoda) und Panzerkrebse (Reptantia).

Die Information richtet sich an die für den Vollzug der Tierschutz-, der Jagd-, Fischerei- und Naturschutzgesetzgebung zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden und Kommissionen sowie an alle Institutionen und Personen, die Untersuchungen an freilebenden Wildtieren vornehmen oder diese behändigen.

B Rechtsgrundlage für Tierversuche

Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

Der Tierversuch ist im Tierschutzgesetz in Artikel 3 Buchstabe c definiert. Als Tierversuch gilt unter anderem jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, (Zif 1) eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen oder (Zif 2) die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen. Im Weiteren gilt als Tierversuch, wenn (Zif 4) Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten von lebenden Tieren gewonnen oder geprüft werden, ausser wenn dies in der landwirtschaftlichen Produktion, für diagnostische Zwecke oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt, sowie (Zif 6) die Verwendung von Tieren in der Lehre oder Ausbildung.

NI-4.03_11_01_6 | Februar 2018

514201400547 | ODO.2101.102.6.899525 | 1206.02.02.07

Vollzugshilfe «Wildtierfang»

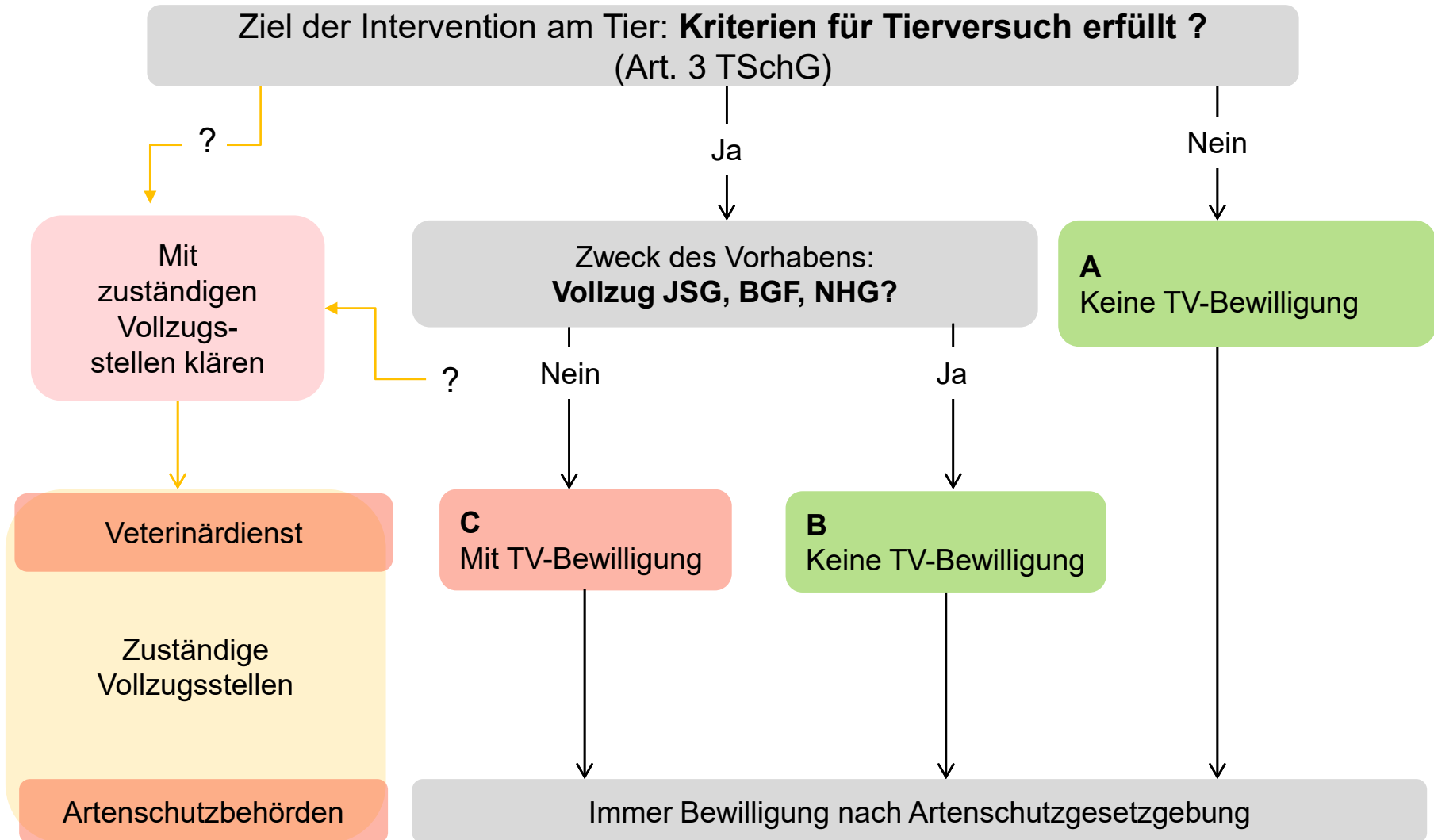


[Fachinfo Tierversuche 4.03](#)

www.bafu.admin.ch/uv-1829-d



Entscheidungsschema





Vollzugshilfe Wildtierfang

Ziel

Fachkundiger und verantwortungsbewusster Umgang mit freilebenden Wildtieren & das Vermeiden von Schmerzen, Leiden und Ängsten.

Funktion

- Beurteilungshilfe für bewilligende Stellen (BAFU, Kantone)
- Referenz für Tierschutzaspekte

Zielpublikum

- Bewilligende Stellen
- Projektdurchführende

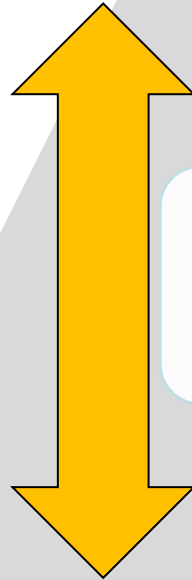




Vollzugshilfe Wildtierfang

Zwischen Theorie und Praxis

Übersetzung des Rechts
in praktische Handlungs-
anweisungen



Recht

Richtlinien

Arbeit im Feld





3 Pfeiler für einen verantwortungsvollen Umgang



Verantwortungsvoller Umgang

Ethische Grundsätze

Anerkannte Methoden

Aus- und Weiterbildung

1

2

3



Vollzugshilfe Wildtierfang

Ethische Grundsätze

- Die Eigenverantwortung der Durchführenden umfasst die Planung, den direkten Umgang mit den Tieren sowie die Protokollierung und Berichterstattung.





Vollzugshilfe «Wildtierfang»

Ethische Grundsätze (Beispiele)



Planung

- Klare Bedingungen festlegen (z.B. Wie lange bleibt ein Tier in der Falle?)
- Probleme antizipieren (z.B. Welche Komplikationen können auftreten und wie reagiert man auf diese?)

Methodenwahl

- Methoden gemäss Vollzugshilfe Wildtierfang wählen
- Methoden mit möglichst geringer Belastung bevorzugen

Durchführung

- Möglichst rasche Freilassung der Tiere
- Enge Überwachung sicherstellen (z.B. Narkoseprotokoll)

Protokollierung und Berichterstattung

- Positive und negative Erfahrungen mit anderen Fachpersonen austauschen!

→ siehe Kap. 4 der Vollzugshilfe «Wildtierfang»



Literatur

Rechtliche Grundlagen

- [TSchG](#), [TSchV](#), [Tierversuchsverordnung](#), [TSchAV](#)
- [JSG](#), [JSV](#)
- [BGF](#), [VBGF](#)
- [NHG](#), [NHV](#)

Praxishilfen

- BLV/BAFU (2018). [Fachinfo Tierversuche](#) 4.03: Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandenserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen
- Gerner (2018). Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren. [Vollzugshilfe Wildtierfang](#). BAFU, Umwelt-Vollzug Nr. 1829.